



Beschlussvorlage 2015/199	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	02.07.2015	öffentlich

**Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung
- Festlegung der Grundlagen -**

Beschlussvorschlag:

Für die Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ab dem Jahr 2016 werden folgende Grundsätze festgelegt:

- 1. Die Kalkulation der Herstellungsbeiträge erfolgt im Rahmen einer Rechnungsperiodenkalkulation für den Zeitraum 2011 bis 2018.**
- 2. Der Kalkulationszeitraum der Gebühren beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2018.**
- 3. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt ab 01.01.2016 unverändert 5,0 %.**
- 4. Soweit sich bei der Neukalkulation der Gebühren Änderungen ergeben, wird die Werkleitung beauftragt, dem Werkausschuss verschiedene Alternativen (Grundgebühr und / oder Verbrauchsgebühr) vorzulegen.**
- 5. Bei der Regenwassergebühr soll wie bisher auf die Erhebung einer Grundgebühr verzichtet werden.**
- 6. Die in den Jahren 2013 bis 2015 entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen werden in die neue Kalkulationsperiode vorgetragen.**

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Für die nun anstehende Beitrags- und Gebührenkalkulation hat der Werkausschuss im Vorfeld die Grundsätze festzulegen. Diese wären:

1. Art und Zeitraum der Beitragskalkulation
Bereits seit dem Jahr 2005 wenden die Stadtwerke Friedberg bei der Beitragskalkulation das Modell der sog. Rechnungsperiodenkalkulation an. Dabei werden die Investitionen und erschlossenen Flächen nur eines abgegrenzten Zeitraums betrachtet und nicht für die gesamte Einrichtung (sog. Globalkalkulation). Der Zeitraum umfasste bislang stets 8 Jahre, davon 5 in der Vergangenheit und 3 in der Zukunft.
Die Werkleitung schlägt vor, diese Kalkulationsmethode und auch den Zeitraum beizubehalten. Der Kalkulationszeitraum umfasst somit die Jahre 2011 bis 2018.
2. Kalkulationszeitraum der Gebühren
Die Werkleitung schlägt vor, den bisherigen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren beizubehalten. Die nun anstehende Kalkulationsperiode würde somit die Kalenderjahre 2016, 2017 und 2018 umfassen.
3. Kalkulatorischer Zinssatz
Seit der aktuellen Gebührenkalkulation beträgt der kalkulatorische Zinssatz in der Abwasserbeseitigung 5,0 %. Die Werkleitung schlägt vor, den Zinssatz in der Abwasserbeseitigung für die kommende Kalkulationsperiode bei 5,0 % zu belassen.
4. mögliche Gebührenänderungen
Die Stadtwerke Friedberg erheben in der Schmutzwasserbeseitigung sowohl eine Grundgebühr als auch eine Verbrauchsgebühr. Sollten sich hinsichtlich der Gebührenhöhe Änderungen ergeben, ist zu entscheiden, bei welcher Gebühr diese Änderungen berücksichtigt werden sollen. Dabei stehen verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl:
 - Grundgebühr
Wegen der hohen Fixkosten und wegen allgemein rückläufigem Wasserverbrauch sind viele Entsorger in letzter Zeit den Weg gegangen, dass Gebührenänderungen in der Grundgebühr durchgeführt wurden. Dies verstetigt einerseits die jährlichen Gebühreneinnahmen und trägt andererseits auch dem Gedanken Rechnung, dass auch derjenige Verbraucher, der wenig Abwasser produziert, von der gesamten Infrastruktur der Abwasserbeseitigung profitiert.
 - Verbrauchsgebühr
Eine Berücksichtigung von Änderungen in der Verbrauchsgebühr trägt dem Gedanken Rechnung, dass derjenige, der viel Abwasser produziert, auch viel bezahlen soll.
 - Kombination aus Grund- und Verbrauchsgebühr



Die Werkleitung schlägt aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen und zur Verstetigung des Gebührenaufkommens vor, mögliche Änderungen vorrangig in der Grundgebühr zu berücksichtigen. Nach Kalkulation der Gebühren werden dem Werkausschuss verschiedene Alternativen zur Entscheidung vorgelegt.

5. Grundgebühr bei der Regenwasserbeseitigung

Mit der Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr haben die Stadtwerke Friedberg in der Schmutzwasserbeseitigung eine Grundgebühr eingeführt. Die Gründe hierfür sind oben unter Ziffer 4 bereits beschrieben. Bei der Regenwasserbeseitigung wurde dagegen auf eine Grundgebühr verzichtet. Der Werkausschuss hat nun zu entscheiden, ob dies so bleiben soll.

Die Werkleitung schlägt hier vor, weiterhin auf die Erhebung einer Grundgebühr in der Regenwasserbeseitigung zu verzichten.

6. Vortrag der Gebührenunterdeckung der Jahre 2013 bis 2015

Nach den Regelungen des KAG sollen Über- und Unterdeckungen, die in einer Kalkulationsperiode entstehen, in die neue Kalkulationsperiode vorgetragen werden. In der Abwasserbeseitigung wurde und wird dies in der Regel auch so praktiziert. In die aktuelle Gebührenperiode der Jahre 2013 bis 2015 wurden Überdeckungen von ca. 70.000 € vorgetragen.

Aus den vorliegenden Jahresabschlüssen bzw. aus dem Wirtschaftsplan 2015 ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2015 unter Berücksichtigung des Überdeckungsvortrages eine vorzutragende Überdeckung von insgesamt ca. 181.000 €. Diese ist zwingend bei der anstehenden Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Die vorzutragende Überdeckung beträgt ca. 2,0 % des Gebührenaufkommens.

Nach Festlegung der Grundsätze durch den Werkausschuss erfolgt im Sommer die Kalkulation der Beiträge und Gebühren durch die Werkleitung. Die neuen Beiträge und Gebühren gelten dann nach Vorberatung durch den Werkausschuss (voraussichtlich in der Sitzung am 29.09.2015) und Festsetzung durch den Stadtrat ab dem 01.01.2016.